BEIBLATT NR. 1 ZUM BEBAUUNGSPLAN HOM 200 M. 1:1000

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968
(Bundesgesetzblatt I S. 1237/68 u. S. 11/69)

2. ÄNDERUNG

1. Ausfertigung

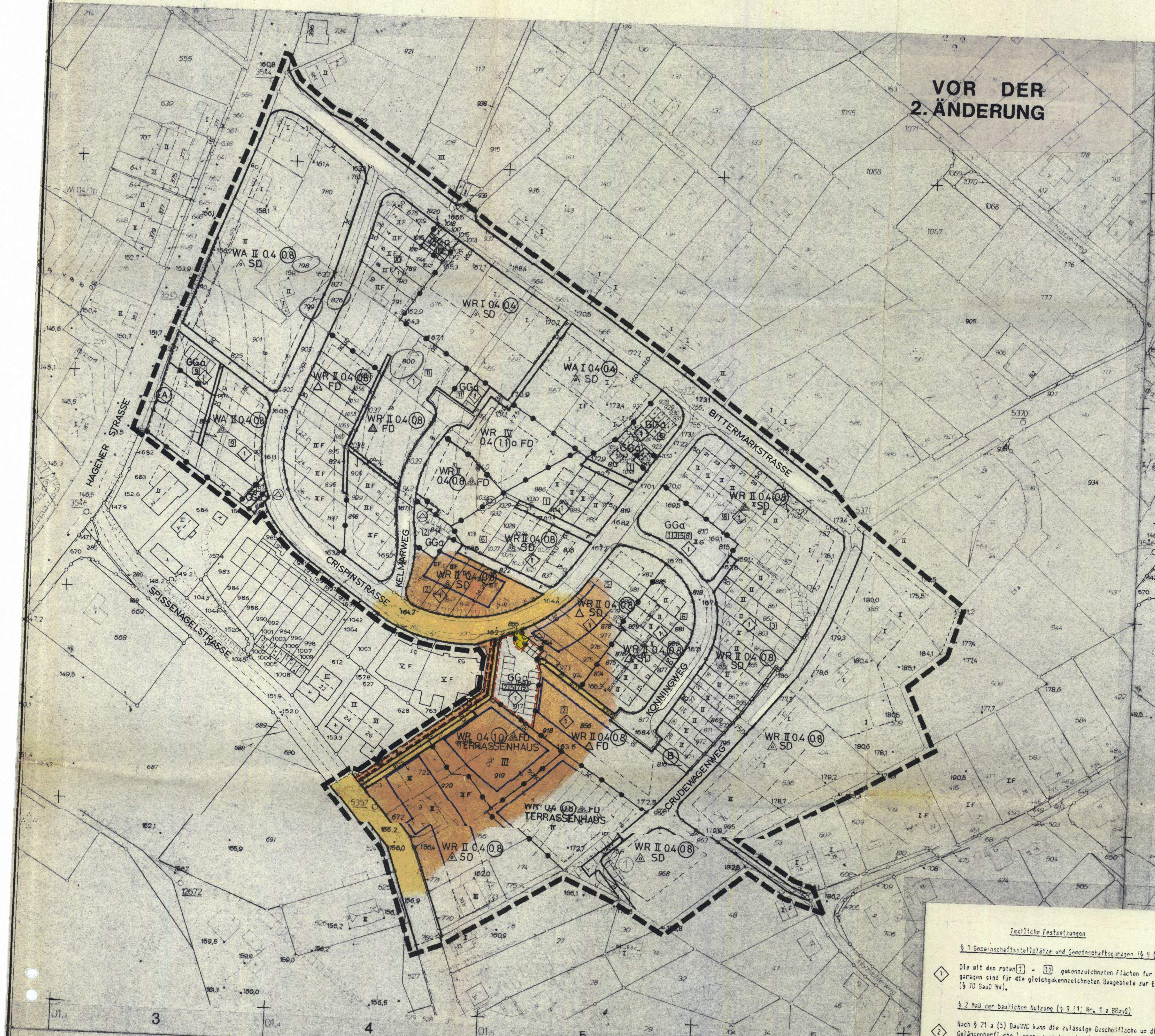

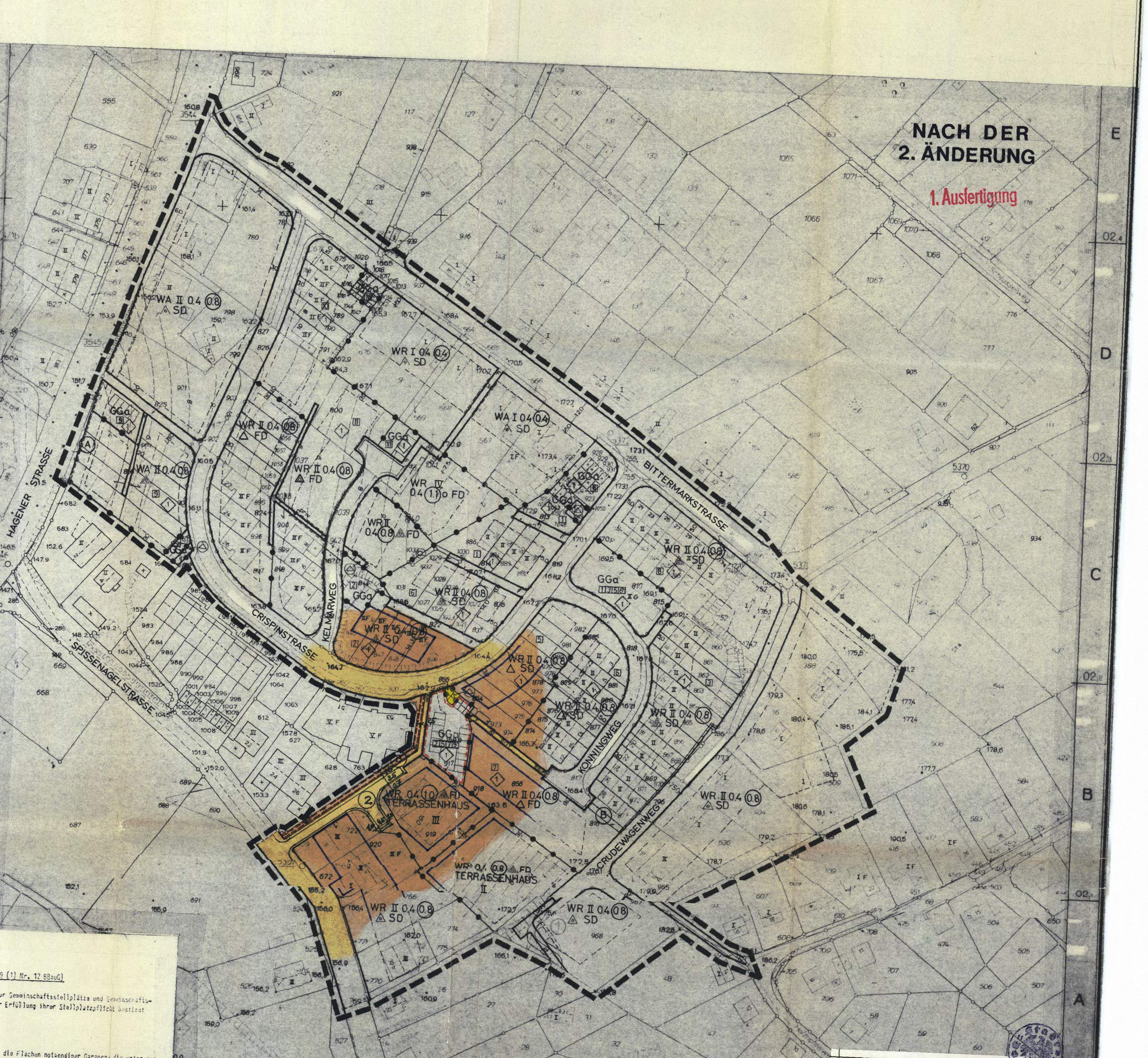

Textliche Festsetzungen

§ 1 Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen (§ 9 (1) Nr. 12 BBauG)

◇1 Die mit den roten 1 - 11 gekennzeichneten Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen sind für die gleichgekennzeichneten Baugebiete zur Erfüllung ihrer Stellplatzpflicht bestimmt (§ 70 BauO NW).

§ 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 a BBauG)

◇2 Nach § 21 a (5) BauNVO kann die zulässige Geschoßfläche um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche liegen, ausnahmsweise insoweit erhöht werden, als sie sich aus der im Bebauungsplan festgesetzten erhöhten Geschoßflächenzahl ergibt.

Hinweis

Beiblatt Nr. 2 zum Urkundsplan Hom 200

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung:
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen.

II	Geschoßzahl vorhandener Gebäude
Tr 83.20	Traufenhöhe ü. NN
(P)	Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
IV – VIII	Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
0.4	Grundflächenzahl
(0.7)	Geschoßflächenzahl
(3.0)	Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
3.0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

o	offene Bauweise
	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	Nur Hausgruppen zulässig
	Nur Einzelhäuser zulässig
	Nur Doppelhäuser zulässig
g	Geschlossene Bauweise
△	Gebäude u. Hausgruppen beliebiger Länge zulässig
	Gartenhofhäuser
↔	Firstrichtung
	Baulinie
	Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

SD	Satteldach
WD	Walmdach
PD	Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
FD	Flachdach
D 30°	Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen

	Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
privat	Straßenverkehrsflächen (privat)
P	Parkflächen (öffentlich)
	Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
	Zu- u. Ausfahrtsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen

	Umformerstation
	Fernheizwerk
T	Trafostation
G	Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

St bzw Ga	Flächen für Stellplätze oder Garagen
GSt bzw GGa	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
GKSp	Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
(A) (B)	Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
	Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	zu erhaltender Baumbestand
	Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile
◇1	Siehe textliche Festsetzungen und Hinweise

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

◇1	siehe textliche Hinweise
	gepl. Begrenzungslinien
(A)	Zugunsten der Dortmunder Stadtwerke
(B)	Zugunsten der Stadt Dortmund
○ ○ ○ ○	Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
○ ○ ○ ○ ○	Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
□ □ □ □ □	Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist
(D)	zu erhaltendes Baudenkmal

Der Rat der Stadt hat am 20.06.1977 die mit Nr. 2 bezeichnete Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl I S. 341) als Ergänzung zum Satzungsbeschluß vom 21.03.77 als Satzung beschlossen.

Dortmund, 22.09.1977

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die Änderung Nr. 2 dieses Bebauungsplanes als Ergänzung zum Satzungsbeschluß ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) mit Verfügung vom 09.05.1978 Aktenzeichen 35.2.-1-24-49/78 genehmigt worden.

Regierungspräsident
Arnsberg
i. A.
gez. Gerhards

Die Genehmigung der Änderung Nr. 2 dieses Bebauungsplanes ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 60 (BGBl I S. 341) in den "Dortmunder Bekanntmachungen" Amtliches Organ der Stadt Nr. 44 vom 03.11.1978 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, 03.11.1978 Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
gez. Reck
Dipl.-Ing.

---

1. Ausfertigung

STADT DORTMUND
Bebauungsplan Hom 200
in 1 Blatt (Blatt)
Flurkarte 0102 S
Stadtgrundkarte
Maßstab 1:1000